

Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen auf dem Kommunalfriedhof hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Radevormwald im Jahr 2013

Um eventuelle Unfallgefahren für die Friedhofsbesucher wirksam begegnen zu können, ist die Stadt Radevormwald als Friedhofsträger im Rahmen der von der Rechtsprechung geforderten jährlichen Prüfung verpflichtet, alle auf dem Kommunalfriedhof vorhandenen Grabsteine auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Dieser Kontrolle kommt eine besondere Bedeutung zu, da sich die Grabsteine infolge von Frost und sonstigen Witterungseinflüssen, aber auch anderer Ursachen wie Senkungen oder Wurzelwerk, lockern und bei der geringsten Berührung oder Erschütterung umstürzen können. Besonders gefährdet sind ältere Grabsteine, die schon seit Jahren extremen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind und äußerlich nicht erkennbare, verborgene Mängel aufweisen.

Die v. g. Kontrollen werden in der Zeit vom 09.12.2013 bis zum 20.12.2013 auf dem Kommunalfriedhof der Stadt Radevormwald gemäß den Unfallverhütungsvorschriften durch städtische Bedienstete durchgeführt. Der Beginn sowie die Dauer der Kontrollen sind abhängig von den Witterungsbedingungen.

Ansprechpartner: Herr Manuel Grolewski

Telefon: 0 21 95 / 6 06 – 1 63

E-Mail: manuel.grolewski@radevormwald.de

Stadt Radevormwald
Dezernat III
Friedhofsverwaltung
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) eingereicht werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herrn Grolewski (Telefon: 0 21 95 / 6 06 – 1 63 oder E-Mail: manuel.grolewski@radevormwald.de), Rathaus, Hohenfuhrstr. 13, Zimmer 2.11, 42477 Radevormwald, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige

Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 28.11.2013

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister